



Vorlage

Datum: 21.11.2007
 Vorlage FB I/654/2007

TOP	Betreff Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch den Kämmerer gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	14.12.2007	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Kämmerer genehmigt:

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
1	541300	100210	Reisekosten/Ratsangelegenheiten	150,00	150,00
2	548900	1.11.06.40.01	Sonstige Steuern/Verr. Allg. HEG Hückeswagen	0,00	13.220,00
3	548900	1.11.06.40.02	Sonstige Steuern/Verr. Verwal- tungs-GmbH HEG Hückeswagen	0,00	1.208,00
4	543700	1.11.02.10	Gästebewirtung u. Repräsentation /Verwaltungsführung	7.000,00	3.000,00
5	541200	120440	Aus- und Fortbildung/Bücherei	430,00	70,00

Erläuterungen:

Zu 1 u. 5: Bei den hier aufgeführten über- und außerplanmäßigen Bereitstellungen handelt es sich um keine „echten“ Haushaltsüberschreitungen. Im Rahmen der Umsetzung des kameralen Haushalts in einen NKF-Haushalt wurden Ansätze vollkommen neu strukturiert. Nunmehr erweisen sich im laufenden Verwaltungsgeschäft

diverse Zuordnungen als nicht praktikabel und müssen bedarfsgerecht angepasst werden. Diese hier aufgeführten Anpassungen bedeuten somit keine Mehrausgaben, da es sich lediglich um Verschiebungen von Ansätzen zwischen Kostenstellen und Produktbereichen außerhalb von Budgets handelt.

- Zu 2 u. 3: Die Verrechnung der Verwaltungsleistungen der Stadt für die HEG Verwaltungs-GmbH und die HEG Co.KG ist lt. Wirtschaftsprüfer umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer 2006 für beide Gesellschaften wurde in 2007 nachträglich durch die Stadt in Rechnung gestellt und durch die Gesellschaften an die Stadt gezahlt. (Eine Belastung des städtischen Haushalts ergibt sich somit nicht).
Der Steuerbetrag war nunmehr seitens der Stadt an das Finanzamt abzuführen. Da diese Aufwendungen nicht eingeplant waren, wurde eine entsprechende Mittelbereitstellung notwendig.
Die Genehmigung der außerplanmäßigen Mittel aufgrund rechtlicher Vorgaben erfolgte gem. § 8 Abs. 3 der Haushaltssatzung durch den Kämmerer.
- Zu 4: Im Jahr 2007 fanden mehrere Ministerbesuche mit Bewirtung und städtische Veranstaltungen mit hohem repräsentativen Aufwand statt, für die Kosten in dieser Höhe nicht eingeplant waren. Der Ansatz für die Verwaltungsführung reichte nicht aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

- Zu 1: Minderaufwendungen bei Kto. 541300, KSt. 100220 „Reisekosten/Öffentlichkeitsarbeit“.
- Zu 2 u. 3: Minderaufwendungen bei Kto. 537210 Prod. 1.61.01.01.01 „Kreisumlage/Allgemeine Steuern, Zuweisungen, Umlagen“.
- Zu 4: Minderaufwendungen bei Kto. 542800, Prod. 1.11.01.01 „Aufwandsentschädigungen/Rat und Ausschüsse“.
- Zu 5: Minderaufwendungen bei Kto. 541200, KSt. 120110 „Aus- und Fortbildung/Einwohner- und Meldewesen“.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Irina Sohn

